

**Besuche von Angehörigen während der SARS-CoV-2 Pandemie in den Einrichtungen der Stiftung
Haus Lindenhof- Bereich WPA**

Bei Besuchen von Bewohnerinnen und Bewohnern in unserer Einrichtung oder bei Zutritten aus sonstigen Gründen (z. B. als Dienstleister) sind folgende aktuelle Besuchsregelungen zu beachten.

Zutrittsverbot bei fehlendem negativen Corona-Test:

Ein Zutritt ist nur gestattet, wenn Sie einen Testnachweis über einen aktuellen negativen Corona-Test (= max. 24 h alter Antigen-Test (kein Eigentest!) oder max. 48 h alter PCR-Test) vorweisen können. Dies gilt nicht für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Testnachweis ist nach Aufforderung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung vorzulegen.

ACHTUNG!

Ein Zutritt ohne aktuellen negativen Corona-Testnachweis ist eine Ordnungswidrigkeit, die von uns konsequent den Ordnungsbehörden mitgeteilt wird und ein Bußgeld nach sich zieht. Darüber hinaus können wir ein Hausverbot aussprechen.

FFP2-Maskenpflicht beim Besuch/Zutritt:

Besucherinnen und Besucher müssen während des gesamten Besuchs im Innenbereich der Einrichtung eine FFP2-Maske (oder KN95, N95 oder vergleichbarer Standard) tragen. Für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausreichend. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.

Das Nichttragen einer FFP 2-Maske ist eine Ordnungswidrigkeit, die ebenfalls ein Bußgeld nach sich ziehen kann, sowie ein Hausverbot.

Verhaltensregeln für Besuch/Zutritt:

Wir bitten Sie, zudem folgende Verhaltensregelungen zu beachten, die dem Schutz der Patienten dienen:

- **Desinfektion der Hände** beim Betreten der Einrichtung
- Wahrung eines **Mindestabstands von 1,5 Metern** zu anderen Personen
- **Kein Betreten der Einrichtung mit coronatypischen Symptomen**, wie Fieber, neu aufgetretene Beschwerden der Luftwege wie insbesondere trockener Husten oder neu aufgetretenen Geschmacks- oder Geruchsstörungen.

Testungen von Besuchern:

Wir bitten Sie, zu Ihrem Besuch in der Einrichtung einen gültigen Testnachweis mitzubringen. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, melden Sie bitte Ihren entsprechenden Testbedarf vorab telefonisch in der Einrichtung an. Wir werden Ihnen dann eine Testmöglichkeit anbieten.